



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

DFG

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Bürger-Convents-Verhandlungen 1824

(18.6.1824) Bürger-Convents-Verhandlungen

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitage, den 18. Juni, 1824.

Antrag des Senats.

I. Bau eines steinernen Leuchtturms.

Da im Convente vom 4. d. M. in Betreff des unten an der Weser auf dem Schmidts-
steert zu erbauenden Leuchtturms kein Einverständniß herbei geführt worden,
die vorrückende Jahreszeit aber und andere Umstände es wünschenswerth machen, daß
dieserwegen baldmöglichst ein Rath- und Bürger-schluß zu Stande komme, damit, wenn
die Ehrliebende Bürgerschaft dem im letzten Convente vom Senate gemachten Antrage:
das Project eines von Staatswegen an der erwähnten Stelle zu errichtenden Leucht-
turms aufzugeben, beistimmen sollte, das gedachte Project aber unter dem Gesicht-
punkte einer Privatsache auszuführen versucht würde, behuf der solchenfalls bei der Olden-
burgischen Regierung zu treffenden Einleitungen die nöthigen Schritte fordersamst gemacht
werden können, so hat der Senat Sich veranlaßt gefunden, die Ehrliebende Bürgerschaft
schon jetzt wiederum zusammen zu berufen.

Er fordert Dieselbe daher wiederholt auf, Sich darüber jetzt zu erklären:

Ob sie damit einverstanden sey, daß das gedachte Project eines von
Staatswegen zu errichtenden Leuchtturms aufgegeben werde, jedoch
darin willige, daß nach wie vor die einmal von Staatswegen zu diesem
Zwecke verwilligten Gelder, so wie demnächst die künftigen Unterhaltungs-
kosten dazu aus der General-Casse hergeschossen werden, wenn etwa die
hiesige Kaufmannschaft durch das Collegium ihrer Aeltermänner mit Ver-
meidung aller die Sache als eine öffentliche Angelegenheit bezeichnenden

(31)

Formen,

Formen, mithin unter dem Gesichtspunkte einer reinen Privatsache des hiesigen Handelsstandes, das Project zu Stande zu bringen sollte versuchen wollen, vorbehältlich der durch diese finanzielle Mitwirkung des Staates bedingten Controlle des letztern.

Sollte die Ehrliebende Bürgerschaft dem zustimmen und hiernächst die Kaufmannschaft wünschen, durch das Collegium ihrer Aeltermänner das Project auf die vorhin angegebene Weise als eine Privatsache zur Ausführung zu bringen, so sieht der Senat den desfalligen weiteren Anträgen des gedachten Collegii an Ihn außer dem Convente entgegen.

Er muß jedoch in Beziehung auf die über die Ausführbarkeit der in Frage stehenden Anlage in technischer Hinsicht Ihm neuerlich bekannt gewordenen Bedenklichkeiten und Zweifel Seine schon im letzten Convente gemachte Erklärung wiederholen, daß jedenfalls, wenn sich der hiesige Handelsstand auf die oben erwähnte Weise mit der Sache befassen sollte, bevor zur Ausführung geschritten wird, eine gründliche und umfassende Revision dieser Vorfrage durch benachbarte Sachverständige wird vorabgehen müssen, und Er nur, wenn diese neuerdings anzustellende Untersuchung befriedigend ausfällt, zu der finanziellen Mitwirkung des Staates Seine Einwilligung ertheilen kann.

Er bemerkt hierbei nur noch in Erwiederung auf die desfallige Aeußerung der Ehrliebenden Bürgerschaft im letzten Convente, daß, wenn die Ausführung des projectirten Werks von Staatswegen aufgegeben wird, über die jetzt in Frage stehende anderweitige Art der Ausführung noch keinesweges ein Rath- und Bürgereschluß gefaßt worden, dieser vielmehr nun erst herbeigeführt werden soll.

II. Prolongation der Gerichts-, Tax- und Notariats-Ordnung.

Die hiesige Gerichts-, Tax- und Notariats-Ordnung ist im Convente vom 26. August und 3. October v. J. nur bis zu Ende des jetzigen Monats prolongirt. Da jedoch, wie bereits in jenem ersten Convente vom Senate bemerkt worden, die hiesige Gerichtsordnung mit der für das Ober-Appellationsgericht in vielfältiger genauer Beziehung steht und jene der letztern nothwendig angepaßt werden muß, die Berathungen wegen Revision der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung aber erst neuerlich in Lübeck ihren Anfang genommen haben und erst nach einiger Zeit zu einem vollständigen Resultat führen werden, so haben auch die Arbeiten der Deputation behuf Revision der hiesigen Gerichtsordnung noch zur Zeit nicht beginnen können. Hiernach erscheint denn eine weitere Verlängerung derselben, so wie der Tax- und Notariats-Ordnung, bis zum Ende dieses Jahrs als nothwendig, und trägt der Senat daher hierauf an.

III. Fortdauer des besoldeten Militairß.

Da auch im Convent vom 19. December v. J. die Dauer des besoldeten Militairß nach seiner jetzigen Einrichtung nur bis Ende dieses Monats bewilligt worden,

so giebt der Senat eine weitere Prolongation anheim, und zwar unter den bisherigen Restrictionen wegen Besetzung der Officierstellen und dem Vorbehalte der frühern Aufhebung auf den Fall der neuen Anordnung unsers Militairwesens überhaupt, und unsers Bundes-Contingents insbesondere.

IV. Prolongation der Accise-, Convoe- und Zonnengelds-Rollen.

Es ist dem Senate von Seinen Herren Commissarien bei der bestehenden Deputation wegen Revision der bisherigen Accise-, Convoe- und Zonnengelds-Rollen angezeigt, daß diese Deputation nicht im Stande sey, den ihr aufgetragenen Bericht noch im Laufe dieses Monats vorzulegen, daher denn der Senat eine weitere Prolongation dieser auf dem bisherigen Fuße nur bis ultimo dieses Monats bewilligten Abgaben um so mehr anheim stellt, da, wenn auch der Bericht noch vor diesem Termin abgestattet werden könnte, bei der Wichtigkeit und Vielseitigkeit des Gegenstandes doch auf keinen Fall zu erwarten steht, daß darüber in dieser kurzen Zeit ein definitiver Beschluß wird gefaßt werden können.

V. Bericht der Militair-Deputation wegen des Baues der Caserne.

Sodann hat die Militair-Deputation den ihr im letzten Convente aufgetragenen ferneren Bericht in Betreff des Baues der Caserne dem Senate eingereicht, welcher denselben der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen in der Anlage A. hierbei mittheilt.

Anlage A.

Der Senat sieht über das Vorgetragene der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegen, und wünscht, daß zu Ihren desfallsigen Berathungen der Höchste seinen Beistand verleihen möge!

Erklärung der Bürgerschaft.

Zu dem I. des heutigen Antrags Eines Hochweisen Rathes,
Bau eines steinernen Leuchtturms,
äußert Sich Eine Edbliche Bürgerschaft in Folgendem:

Da Ein Hochweiser Rath die Erklärung Einer Edblichen Bürgerschaft im vorigen Convente nicht genügend gefunden, so erklärt Sie Sich nunmehr mit Einem Hochweisen Rathe nach dem darüber im heutigen Convente Geäußerten einverstanden. Die

einmal von Staatswegen bewilligten Gelder und ferner zur künftigen Unterhaltung derselben erforderlichen Summen erkennt Sie wiederholt an.

Zu dem II.:

Prolongation der Gerichts-, Tax- und Notariats-Ordnung.

Eine Löbliche Bürgerschaft prolongirt selbige bis Ende dieses Jahres.

Zu dem III.:

Fortdauer des besoldeten Militairs,

bewilligt Sie solche Ihrerseits ferner bis Ende dieses Jahres, unter den bisherigen Restrictionen wegen Besetzung der Officierstellen und dem Vorbehalte der frühern Aufhebung, auf den Fall der neuern Anordnung unsers Militairwesens überhaupt und unsers Bundes-Contingents insbesondere.

Zu dem IV.:

Prolongation der Accise-, Convoe- und Tonngelds-Rollen.

Eine Löbliche Bürgerschaft verlängert die Beibehaltung derselben bis ultimo Juli d. J.; doch wünscht Sie, daß die Deputation ihren Bericht so zeitig einbringe, daß die neue Einrichtung wo möglich mit dem 1. August d. J. eintreten könne.

Zu dem V.:

Bericht der Militair-Deputation wegen des Baues der Caserne.

Eine Löbliche Bürgerschaft dankt der Deputation für den eingereichten Bericht. Sie wünscht indeß, daß die bestehende Bau-Deputation in Verbindung mit der Militair-Deputation berichten möge, ob nicht die Caserne vor dem Hohenthore auf 5 bis 10 Jahre für eine mäßige Summe könne reparirt werden, und darüber Anschläge von Baumeistern entgegen zu nehmen, wobei diese die Garantie der Dauer des erwähnten Zeitraums übernehmen. So auch wünscht Sie, daß Ihr Risse und Kosten-Anschläge über sonstige etwa vorhandene Gebäude, die 2 Compagnien fassen können, oder Plätze, wo dergleichen zu erbauen seyen, vorgelegt werden.

Eine Löbliche Bürgerschaft schließt Ihren heutigen Vortrag, die besten Segnungen des Höchsten für den Staat erbittend.

Schluß

Schluß = Antwort des Senats.

Die Angelegenheit des Baues eines steinernen Leuchtthurms, so wie die Prolongation der Gerichts-, Tax- und Notariats-Ordnung findet der Senat durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Seinen desfalligen Anträgen erledigt, und genehmigt Derselbe ferner die Prolongation des besoldeten Militairs unter den angegebenen Restrictionen bis Ende dieses Jahrs, so wie die Prolongation der Accise-, Convoye- und Tonnengelds-Rollen bis Ende Juli d. J., indem auch Er der baldigen Erstattung des Berichts der gemeinschaftlichen Deputation entgegen sieht.

Endlich pflichtet Derselbe dem Antrage der Ehrliebenden Bürgerschaft bei, durch die Bau-Deputation in Verbindung mit der Militair-Deputation die Thunlichkeit einer Reparatur der Caserne vor dem Hohenthore untersuchen zu lassen, und empfiehlt es gleichmäßig der Ueberlegung derselben, in wiefern dem weitern Wunsche der Ehrliebenden Bürgerschaft in Betreff der Anfertigung annoch anderweitiger Risse und Kosten-Anschläge ein Genüge geleistet werden könne.

Mit den herzlichsten Wünschen für das fernere ungestörte Gedeihen unsers Freistaats entläßt der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft für heute!

Colony of the ...

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

S
o
fi
w
fie

Anlage A. zum Antrage des Senats.

Fernerer Bericht
der
Militair-Deputation wegen Casernenbaues.

Im letzten Bürger-Convente ward die Militair-Deputation beauftragt, zu überlegen, ob, und wo möglich mit geringeren Kosten als durch Umbau der Caserne an der Westerstraße, eine Caserne für 2 Compagnien des Feldbataillons in der Altstadt angelegt werden könne.

Die Deputation weiß jedoch kein entsprechendes Local in Vorschlag zu bringen; sie bemerkt indessen, daß sie ihre Aufmerksamkeit auf folgende Gegenstände gerichtet hat:

- 1) Die alte Stadtvogtei, jetzt Wohnung des General-Einnehmers und Packhaus. Dieses trägt wenigstens 600 Rthlr. Miete; der bloße Platz würde dem Staate also ein Opfer von mehr als 12000 Rthlr. kosten und ein ganz neuer Bau nothwendig seyn.
- 2) Eben so verhält es sich mit dem alten Museum, wenn es möglich wäre, dieses vom Petri Waisenhanse zu erwerben.
- 3) Das ehemalige Johannis Kloster liegt zu enge, trägt bedeutende Miete, würde ebenfalls einen ganz neuen Bau erfordern und also gar nicht zu empfehlen seyn. Die Beschaffenheit desselben ist hinreichend untersucht bei Gelegenheit der Verlegung des Krankenhauses, und allgemein bekannt.
- 4) Am Walle beim Stephanithore könnte der einst zum Krankenhause angewiesene Platz in Betracht kommen, wenn er nicht zu entlegen vom Mittelpuncte der Stadt, also in polizeilicher Rücksicht nicht zu empfehlen wäre; außerdem würde eine Caserne an den Spaziergängen die Stimme des Publicums eben so sehr gegen sich haben, als ein Krankenhaus daselbst.
- 5) Der Platz auf dem ehemaligen Brautwalle scheint ebenfalls unpassend. Theilte man ihn durch eine breite, von der Brücke nach der kleinen Weser laufende, Straße in 2 Hälften, so würde die östliche allerdings genügen. Da aber deren Miethertrag etwa 120 Rthlr. ist, so würde der Platz allein dem Staate 2500 bis 3000 Rthlr. kosten.

Uebrigens wäre nicht abzusehen, welchen sonderlichen polizeilichen Vortheil es hätte, dort 2 Compagnien zu haben, oder an der Westerstraße.

Unter diesen Umständen kann die Deputation keins der angegebenen Locale für passend halten und glaubte, eine Entscheidung über die Wahl irgend eines Platzes, wenn man nicht auf den Anbau an der Westerstraße zurückkommen will, erwarten zu müssen, bevor sie Aufträge zu weitem Rissen und Anschlägen erteilte. Sie ist aber nach wie vor der Meinung, daß der Anbau an der Westerstraße jedenfalls das wohlfeilste Auskunftsmittel sey, indem dort der Platz vorhanden und dafür vom Staate kein Opfer zu bringen ist. Außerdem glaubt sie in ihrem vorigen Berichte genügend gezeigt zu haben, wie bedeutend die jährliche Ersparniß in der Haushaltung, besonders an Feuerung sey, wenn das ganze Bataillon in Einer Caserne liegt, und wie viel besser sich dann auch militairische Zucht und Ordnung unter der Mannschaft handhaben läßt.

Sie muß indessen die weitere Beschlußnahme ihren verehrten Committenten anheim stellen und empfiehlt sich deren Wohlwollen angelegentlichst.